

# SATZUNG

## über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in öffentlichen und gemeinnützigen Bereichen der Gemeinde Lossatal

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und des § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal am 11.06.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die Gemeinde Lossatal bietet Einwohnern Betätigungsmöglichkeiten in öffentlichen und gemeinnützigen Bereichen der Gemeinde, welche zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sind und für die der Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 61 Abs. 1 SächsGemO nicht in Betracht kommt. Die Tätigkeiten werden ausschließlich freiwillig und im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt (ehrenamtlich).
- (2) Bei der Auswahl der ehrenamtlich Tätigen werden das zeitliche und fachliche Anforderungsprofil der Tätigkeit, die Eignung und Sachkunde sowie die persönlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Personen berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Sachkunde sollen die Betätigungen vorrangig Personen angeboten werden, die keinerlei Bezüge erhalten oder neben den Bezügen von staatlicher Seite nicht bzw. nur zeitweise gefördert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Betätigungsmöglichkeit besteht nicht.

### § 2

#### Entschädigung

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO (Entschädigung nach Zeitaufwand). Die Entschädigung soll einen Betrag von 100,00 € im Monat nicht überschreiten. Weiteres ist in einer Vereinbarung zu regeln.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenhain, den 12.06.2014

Weigelt  
Bürgermeister

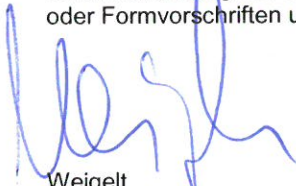


### Hinweis

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Weigelt  
Bürgermeister